

# **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

## **betreffend Aktualisierung der Eignerstrategie für das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Partnerschaftliches Geschäft)**

2019/745

vom 19. Februar 2020

### **1. Ausgangslage**

Das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) wird paritätisch von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen. In der Eignerstrategie des UKBB legen die Regierungen der beiden Trägerkantone die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele für ihren Umgang mit der Beteiligung fest. Diese dient als Führungsinstrument und richtet sich an den Verwaltungsrat. Weiter stellt sie den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie dar.

Die aktuell gültige Eignerstrategie des UKBB wurde von den Regierungen per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die ordentliche Aktualisierung der Eignerstrategie für das UKBB wurde durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (GD) und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (VGD) unter Einbezug der Führungsorgane des UKBB erstellt.

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben, so dass lediglich wenige Anpassungen vorgenommen wurden. Neu ist Folgendes explizit aufgeführt: Die Strategie gilt als Mandat und richtet sich an den Verwaltungsrat; die Strategien von Hochschulen und weiteren Partnern aus Wissenschaft und Industrie werden berücksichtigt; das UKBB stellt die Werthaltigkeit, das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicher und setzt seine Mittel entsprechend ein; die Infrastruktur soll flexibel/modular veränderbar sein; Beteiligungen etc. müssen die Wirtschaftlichkeit oder die Qualität der Leistungserbringung verbessern; die Regierungen entscheiden über die Verwendung eines über die Reservezuweisung hinausgehenden Gewinns. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, von der Eignerstrategie Kenntnis zu nehmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

### **2. Kommissionsberatung**

#### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Februar 2020 in Anwesenheit von Tobias Lüscher, zuständig für Beteiligungen in der VGD, Regierungsrat Thomas Weber und Olivier Kungler, Generalsekretär VGD.

#### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

#### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission befürwortete grundsätzlich die Eignerstrategie sowie die darin vorgenommenen Änderungen. Einige Punkte gaben jedoch Anlass zur Diskussion.

Unter Punkt 3.4 der Eignerstrategie wird als Vorgabe zu den finanziellen Aspekten festgehalten, dass das UKBB eine EBITDA(R)-Marge von 10 % anzustreben habe, um «seine Selbständigkeit

und die Werthaltigkeit seines Vermögens sowie das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft» sicherstellen zu können. Ein Mitglied störte sich an der Fixierung auf 10 %, da bei sehr gutem Geschäftsgang in Zukunft ja auch höhere Werte in Frage kämen, dem sich mit einer Ergänzung durch das Wort «mindestens» Rechnung tragen liesse. Die Direktion erläuterte, dass die Marge von 10 % als anerkanntes Ziel in der Spitalbranche gelte und entsprechend von allen Beteiligungen im Spitalbereich verlangt werde. Die explizite Nennung in der Eignerstrategie übe einen gewissen Druck aus und helfe dem UKBB unter Umständen im Umgang mit potentiellen Verhandlungspartnern.

Eine Frage betraf das in Klammern gesetzte R bei EBITDA(R). Der Buchstabe steht für «restructuring or rent costs» und bezieht Miet- und Restrukturierungskosten in das Betriebsergebnis von Unternehmen mit ein. Laut Direktion stelle dies den heutigen Standard dar. Je nach Infrastrukturanpassung oder Beteiligung könne das R ein Thema werden, weshalb bei allen Beteiligungen die ganze Bandbreite an relevanten Grössen aufgeführt sei. Da sich das Kinderspitalgebäude im Besitz der UKBB befinde, bezahle es allerdings keine Miete. An dieser Situation, so die Direktion, werde sich in absehbarer Zeit wohl nichts ändern.

Ein Kommissionsmitglied stolperte über die in Punkt 1 der Eignerstrategie (allgemeine Bestimmungen) aufgeführte Bestimmung, wonach im Falle eines Interessenkonflikts zwischen der Eignerstrategie der Trägerkantone und dem Unternehmensinteresse, letzteres gegenüber dem Erstgenannten Vorrang habe. Das Mitglied befürchtete, dass aufgrund dieser etwas «gummigen» Formulierung die Gefahr bestehe, dass die Eignerstrategie und die darin genannten Ziele bei Bedarf des Unternehmens pulverisiert werden könnten. Der Vertreter der Direktion erklärte, dass dieser Passus bei sämtlichen Beteiligungen enthalten sei, und speziell beim UKBB nicht so kritisch gesehen werden müsse wie beispielsweise bei einem börsenkotierten Unternehmen (Kantonalbank), wo zusätzlich andere Regelwerke gelten, auf die der Kanton keinen Einfluss habe. In der Regel jedoch, und sofern möglich, richte sich das UKBB nach den Rahmenbedingungen der Eignerstrategie.

Weiter störte sich ein Kommissionsmitglied an der (neu festgelegten) Mandatierung der UKBB-Verwaltungsratsmitglieder mittels einer zu unterzeichnenden Vereinbarung. Ein solches Vorgehen – noch dazu bei einer überaus detaillierten Eignerstrategie – sei doch eher befremdlich, da sich die Einhaltung in allen Punkten gar nicht kontrollieren lasse. Zudem, so das Mitglied, könnte dies bei der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten sogar eher hinderlich sein.

Ein Diskussionsschwerpunkt betraf die Rolle der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IPGK), die in der Regel für die Belange von Beteiligungen wie dem UKBB zuständig ist. In der Kommission bestand eine gewisse Verwirrung aufgrund der Frage, ob die Zuständigkeit für die Eignerstrategie bei der Sachkommission (also der VGK) oder bei der IGPK UKBB angesiedelt sei. Dieses Thema wird – auch zwischen den Kantonen – offensichtlich unterschiedlich gehandhabt. In Basel-Stadt wird gemäss den Private Corporate Governance-Richtlinien das Parlament über die Eignerstrategie nur informiert, während im Baselbieter PCG-Gesetz die Kenntnisnahme durch das Parlament vorgeschrieben wird. Partnerschaftlich, so die Direktion, werde die Eignerstrategie somit nur auf Stufe Regierungsrat erarbeitet, während die Parlamente getrennte Wege gehen. Einige Stimmen in der Kommission befanden, dass die Überweisung an die VGK Sinn mache, insofern sie die Eignerstrategie politisch-inhaltlich würdige, während die Kontrolle, ob die Strategie eingehalten wird resp. die finanziellen Angelegenheiten ordnungsgemäss erfüllt sind, einem Kontrollorgan wie der Geschäftsprüfungskommission obliege.

Ein Mitglied empfand es zudem als unbefriedigend, dass dem Parlament nur die Kenntnisnahme der Eignerstrategie gestattet sei. Es wäre überlegenswert, so das Mitglied, ob nicht die vorbereitende Kommission als eine Art Sounding-Board einbezogen werden solle, um herauszufinden, ob man sich strategisch überhaupt auf dem richtigen Weg befinde. Eine entsprechende Änderung müsste laut Direktion über das PCG-Gesetz erfolgen, worin die Zuständigkeiten festgehalten sind.

**3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, die vorliegende Eignerstrategie des UKBB zur Kenntnis zu nehmen.

19.02.2020 / mko

**Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Christof Hiltmann, Präsident